

Europarecht

Herdegen

25. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80555-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

das deutsche Zustimmungsverhalten im Rat einer erweiterten Kontrolle (etwa im Dienste des unaufgebbaaren Grundrechtsschutzes) zu unterwerfen gedenkt.

b) Beteiligung des Deutschen Bundestages. Art. 23 Abs. 2 GG 45 verpflichtet die Bundesregierung zur umfassenden und frühestmöglichen **Unterrichtung** von Bundestag und Bundesrat über „Angelegenheiten der Europäischen Union“.

Zu den „Angelegenheiten der Europäischen Union“, die Gegenstände der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG sind, gehört auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik), auch wenn diese intergouvernemental (ohne Übertragung von Hoheitsrechten auf die Union) organisiert ist (BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2022, 2 BvE 3/15 und 2 BvE 7/15 – EUNAVFOR MED, Rn. 64 ff.). Dies ergibt sich schon, dass es sich hier um einen Politikbereich im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union handelt. Die Unterrichtung des Bundestages wirkt „Informationsasymmetrien“ entgegen (BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2022, 2 BvE 3/15 und 2 BvE 7/15 – EUNAVFOR MED, Rn. 83) und dient der Verwirklichung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG sowie einem für die Demokratie prägenden öffentlichen Diskurs (BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2022, 2 BvE 3/15 und 2 BvE 7/15 – EUNAVFOR MED, Rn. 87 ff.).

Nach Art. 23 Abs. 3 GG muss die Bundesregierung vor ihrer Mitwirkung an „Rechtsetzungsakten der Europäischen Union“ dem Bundestag Gelegenheit zu einer **Stellungnahme** geben. 46

Dabei ist der Begriff der „Rechtsetzung“ weit auszulegen. Er erfasst über den Erlass von Verordnungen und Richtlinien hinaus auch andere bindende Beschlüsse mit Außenwirkung. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Euro-Beschluss“ die Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs über die Teilnehmerstaaten an der Währungsunion (damals auf Grundlage von Art. 121 Abs. 4 EGV) als einen „Rechtsetzungsakt“ im Sinne von Art. 23 Abs. 3 S. 1 GG qualifiziert (BVerfGE 97, 350 (372)). Die Bundesregierung hat diese Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen zu „berücksichtigen“ (Art. 23 Abs. 3 S. 2 GG).

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) gestaltet die Beteiligung des Bundestages näher aus. Seit der umfassenden Novelle des EUZBBG im Anschluss an die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 haben die Euro-Staaten Instrumente der Zusammenarbeit im Rahmen völkerrechtlicher Verträge geschaffen, die neben dem EU-Recht stehen und bei denen die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung unklar waren. In seiner ESM-Entscheidung (BVerfGE 131, 152) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass schon ein besonderes Näheverhältnis völkervertraglicher Regelungen zum Recht der Europäischen Union ausreicht, um

eine Angelegenheit der Europäischen Union zu begründen. Danach hat das Bundesverfassungsgericht einige Anforderungen an die Unterrichtung des Bundestages präzisiert. Die Neufassung des EUZBBG im Jahre 2013 gestaltet in § 3 die Unterrichtung des Bundestages wie folgt aus:

- „(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Weiterleitung von Dokumenten oder die Abgabe von eigenen Berichten der Bundesregierung, darüber hinaus mündlich. Der mündlichen Unterrichtung kommt lediglich eine ergänzende und erläuternde Funktion zu. Die Bundesregierung stellt sicher, dass diese Unterrichtung die Befassung des Bundestages ermöglicht.
- (2) Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung, die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die getroffenen Entscheidungen. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Pflicht zur Unterrichtung umfasst auch die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe sowie vergleichbarer Institutionen, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen, die in einem Ergänzung- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammentreten. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.
- (4) Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung bleibt von den Unterrichtungspflichten unberührt.
- (5) Der Bundestag kann auf einzelne Unterrichtungen verzichten, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages widersprechen.“

Nach § 8 des Gesetzes sind Stellungnahmen des Bundestages von der Bundesregierung in Verhandlungen zugrunde zu legen (Abs. 2); dabei kann der Bundestag seine Stellungnahme im Verlauf anpassen und ergänzen (Abs. 3).

Soweit der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 1 GG Gebrauch macht,

„legt die Bundesregierung in den Verhandlungen einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in einem gesonderten Bericht unverzüglich darüber. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den Gremien des Bundestages zu ermöglichen. Vor der abschließenden Entscheidung bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Bundestag bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. Das

Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt“ (§ 8 Abs. 4 EUZBBG).

Bedenken gegen diese Bindung der Bundesregierung erscheinen nicht begründet. Denn im Lichte des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips ist nicht zu rechtfertigen, dass die Mitwirkung des Parlaments weit hinter der möglichen Einwirkung des Bundesrates (Art. 23 Abs. 4–5 GG) zurückbleibt.

Sehr weit geht das Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil (BVerfGE 123, 267 ff.) mit der Ausweitung des verfassungsrechtlichen Gebotes parlamentarischer Legitimation der deutschen Zustimmung zu Rechtsakten nach dem Vertrag von Lissabon, welche in einer für die Stellung der Mitgliedstaaten bedeutsamen Weise das bestehende Kompetenzgefüge und Verfahren der Entscheidungsfindung verändert. Über bisherige Ansätze in der deutschen Staatsrechtslehre hinaus gibt das Bundesverfassungsgericht dem **Zustimmungsvorbehalt** zugunsten von Bundestag und auch Bundesrat eine neue Dimension. Danach bedarf die Zustimmung im Rat zu „vertragsimmanenten“ Kompetenzerweiterungen, zu wesentlichen Änderungen der Entscheidungsfindung oder zu vertraglich kaum vorstrukturierten Integrationsschritten notwendig einer speziellen parlamentarischen Grundlage, in bestimmten Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. 47

Die Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon trägt diesen gesteigerten Anforderungen an die Mitwirkung des Deutschen Bundestages und auch des Bundesrates Rechnung. Dabei setzt in erster Linie das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (sog. **Integrationsverantwortungsgesetz** – IntVG –, BGBl. 2009 I, S. 3022, geändert durch Gesetz vom 1.12.2009, BGBl. 2009 I, S. 3822) die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und nimmt dabei sehr weitgehend auf die Länderinteressen Rücksicht. 48

Beim Übergang zum Mehrheitsprinzip nach den **allgemeinen „Brückenklauseln“** (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 und UAbs. 2 EUV) bedarf es eines Zustimmungsgesetzes nach Art 23 Abs. 1 S. 2 (und erforderlichenfalls nach S. 3) GG (BVerfGE 123, 267 8390 f.); § 4 IntVG). 49

Die Ablehnung einer Initiative nach Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 S. 2 EUV und Art 81 Abs. 3 UAbs. 3 S. 2 AEUV können der Bundestag und – sofern nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind – auch der Bundesrat beschließen (§ 10 IntVG).

- 50 Eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 GG bedarf es auch für die Ausübung der allgemeinen „Vertragsabrundungskompetenz“, die in der „**Flexibilitätsklausel**“ des Art. 352 AEUV durch die Einbeziehung weiterer Kompetenzfelder der Europäischen Union einen über den bisherigen Art. 308 EGV hinausreichenden Anwendungsbereich hat (BVerfGE 123, 267 (394 f.); § 8 IntVG).

Dies ist im bisherigen Anwendungsbereich der „Flexibilitätsklausel“ ein Rückschritt.

- 51 Bei der Inanspruchnahme **spezieller „Brückenklauseln“** (Übergang zum Mehrheitsprinzip etwa nach etwa Art. 31 Abs. 3 EUV oder nach Art. 312 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV) hängt die deutsche Zustimmung im Rat von einem schlichten Zustimmungsbeschluss des Bundestages und – in Anhängigkeit von einer berührten Gesetzgebungskompetenz der Länder – auch des Bundesrates ab (BVerfGE 123, 267 (391 f.); § 5, 6 IntVG).

Dabei gestalten die Regelungen in §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 IntVG den Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates recht länderfreundlich aus.

- 52 Daneben verlangt § 3 IntVG für die Zustimmung zu bestimmten Ratsbeschlüssen in politisch sensiblen Bereichen (wie zur Unionsbürgerschaft nach Art. 25 Abs. 2 AEUV, zum Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach Art. 218 UAbs. 2 S. 2 AEUV, zur Wahl zum Europäischen Parlament nach Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV oder zum System der Eigenmittel der Union nach Art. 311 Abs. 3 AEUV) ein **Zustimmungsgesetz** nach Art. 23 Abs. 1 GG. Auch die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einer gemeinsamen Verteidigung (Art. 42 Abs. 2 S. 3 EUV) setzt ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG voraus (§ 3 Abs. 3 S. 4 IntVG). Außerdem bindet das Integrationsverantwortungsgesetz die deutsche Zustimmung oder Stimmenthaltung im Rat beim Erlass von strafrechtlichen Mindestvorschriften (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV), bei Erweiterung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 Abs. 4 AEUV) und bei Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank an ein Zustimmungsgesetz (§ 7 IntVG).

In anderen Bereichen unterliegt die Exekutive einem **Weisungsrecht** des Bundestages und gegebenenfalls des Bundesrates. Die gesetzgebenden Körperschaften können die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Verlangen eines Mitgliedstaates bei strafrechtlichen Regelungen (Art. 82 Abs. 3 UAbs. 1, Art. 83 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV) und bei sozialrechtli-

chen Regelungen (Art. 48 Abs. 2 AEUV) durch Weisungen steuern (§ 9 IntVG; BVerfGE 123, 267 (413 f., 430 f.)). Auch für den Einsatz deutscher Streitkräfte besteht das Bundesverfassungsgericht auf dem Parlamentsvorbehalt (BVerfGE 123, 267 (424 ff.)).

Eine zwingende Beschlussfassung des Bundestages verlangt darüber hinaus das auch nach Art. 79 Abs. 3 GG (iVm Art. 20 Abs. 2 GG) gebotene Niveau demokratischer Legitimation (vgl. BVerfGE 89, 155 (171 f., 182 ff.)) jedenfalls dann, wenn es um **Eingriffe in die Verfassungssubstanz** (durch Rechtsakte mit materiell verfassungsändernder Wirkung, etwa im Grundrechtsbereich) geht. Es ist erstaunlich, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner sonst so auf die Mitwirkung des Bundestages bedachten Rechtsprechung dieses Gebot parlamentarischer Legitimation der deutschen Zustimmung zu materiell verfassungsändernden Rechtsakten nicht thematisiert hat. 53

c) **Die deutsche Mitwirkung im Rat und das föderale Kompetenzgefüge.** Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Rat bildet auch ein Problem für das föderale Kompetenzgefüge. Das Grundgesetz (Art. 23 Abs. 1 GG) lässt die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Union ohne Unterschied danach zu, ob Kompetenzen des Bundes oder der Länder berührt sind. Der Union sind viele Kompetenzen in Bereichen zugewachsen, die Gegenstand ausschließlicher Gesetzgebungskompetenzen der Länder sind. Bis zur Grundgesetzänderung im Zusammenhang mit dem Maastrichter Unionsvertrag wirkte nur die Bundesregierung (durch einen Vertreter) an der Rechtsetzung auch in diesen Bereichen mit. Es war ein zentrales Anliegen der **Bundesländer**, durch eine Mitbeteiligung an Angelegenheiten der Europäischen Union angemessene **Kompensation für verlorene Regelungskompetenzen** zu erhalten. Das Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte brachte eine gewisse Einbeziehung der Länder. Eine dramatische Aufwertung ihrer Positionen haben die Bundesländer dann im Zusammenhang mit dem Maastrichter Unionsvertrag (Art. 23 GG) durchzusetzen vermocht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem (nach altem Recht vor der Einfügung des neuen Art. 23 in das Grundgesetz ergangenen) Urteil zur EG-Fernsehrichtlinie den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens („Bundestreue“) und die treuhänderische Verantwortung des Bundes betont: 54

„Behält das Grundgesetz die Regelung des von der Gemeinschaft beanspruchten Gegenstandes innerstaatlich dem Landesgesetzgeber vor, so vertritt

der Bund gegenüber der Gemeinschaft als Sachwalter der Länder auch deren verfassungsmäßige Rechte. Geht es um das Bestehen und die Reichweite einer solchen Gemeinschaftskompetenz, so verpflichtet das Bundesstaatsprinzip den Bund, den Rechtsstandpunkt der Länder zu berücksichtigen“ (BVerfGE 92, 203 (230)).

- 55 Die **Mitwirkungsrechte** der Bundesländer über den **Bundesrat** (Art. 23 Abs. 2, Abs. 4 bis 6 GG) und das hierzu ergangene Ausführungsgesetz (Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union – EUZBLG) gehen weit über die vom Bundesverfassungsgericht vor der Einfügung des neuen Art. 23 GG entwickelten Grundsätze bundesfreundlichen Verhaltens hinaus. Die Stellung des Bundesrates wird dabei in einer Weise gestärkt, dass sie die Verantwortung der Bundesregierung für die außen- und integrationspolitischen Belange in bedenklicher Weise aushöhlen könnte. Gesetzestechnisch liegt eine Anhäufung gegenläufiger Prinzipien vor, die in äußerst unbestimmte Rechtsbegriffe gekleidet sind. Eine beachtliche Aufwertung der Länder liegt darin, dass in bestimmten Fällen die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland im Rat der Europäischen Union auf einen im Bundesrat benannten Vertreter der Länder zu übertragen ist (Art. 23 Abs. 5 GG).
- 56 Bei einem Regelungsvorhaben, welches im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft und für das der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder das im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihrer Verwaltungsverfahren betrifft, wird das Abwägungskarussell auf die Spitze getrieben (Art. 23 Abs. 5 S. 2 GG, § 5 Abs. 2 EUZBLG).

Die Bundesregierung hat unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 5 S. 2 GG bei ihrer Verhandlungsposition die Stellungnahme des Bundesrates „maßgeblich“ zu berücksichtigen. Andererseits ist die „gesamtstaatliche“ Verantwortung des Bundes zu wahren. Bei einer Divergenz zwischen Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates, die auch durch erneute Beratungen nicht ausgeräumt werden kann, ist die Auffassung des Bundesrates dann „maßgebend“, wenn er seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefassten Beschluss bestätigt (§ 5 Abs. 2 EUZBLG). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass sich die Bundesregierung bei einem schlichten Mehrheitsbeschluss des Bundesrates am Ende durchsetzt und das letzte Wort hat.

- 57 Die vom Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil angemahnte **Integrationsverantwortung** im Bereich des Unionshandelns trifft

auch den Bundesrat in seinem Zuständigkeitsbereich. Dies gilt „auch bei vereinfachten Änderungsverfahren oder Vertragsabrundungen, bei bereits angelegten, aber der Konkretisierung durch weitere Rechtsakte bedürftigen Zuständigkeitsveränderungen und bei Änderung der Vorschriften, die Entscheidungsverfahren betreffen“ (BVerfGE 123, 267 8355 f.)). Zu Recht betont § 1 IntVG die Integrationsverantwortung auch des Bundesrates. Das Integrationsverantwortungsgesetz gibt dem Bundesrat – über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus – sehr weitgehende Mitspracherechte bei der deutschen Mitwirkung an bestimmten Ratsbeschlüssen (siehe etwa die Zustimmungsvorbehalte bei besonderen Brückenklauseln in §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 IntVG, die mögliche Einleitung des Notbremsmechanismus nach § 9 Abs. 2 IntVG oder die Ablehnungsrechte bei Brückenklauseln nach § 10 IntVG).

Literatur: Everling, Europas Zukunft unter der Kontrolle der nationalen Verfassungsgerichte, EuR 2010, 91 ff.; Herdegen, Europäisches Gemeinschaftsrecht und die Bindung deutscher Verfassungsorgane an das Grundgesetz, EuGRZ 1989, 309 ff.; Herdegen, Die Belastbarkeit des Verfassungsgefüges auf dem Weg zur Europäischen Union, EuGRZ 1992, 589 ff.; Herdegen, After the TV Judgment of the German Constitutional Court: Decision-Making within the EU Council and the German Länder, CMLRev. 32 (1995), 1369 ff.; Herdegen, Grundrechtsschutz bei der deutschen Mitwirkung an EG-Rechtsakten, in: Festschrift für Georg Ress, 2005, S. 1175 ff.; Schwarze, Die verordnete Demokratie – Zum Urteil des 2. Senats des BVerfG zum Lissabon-Vertrag, EuR 2010, 108 ff.

IV. Kommission

1. Allgemeines

Die Kommission bildet dasjenige politische Organ der Union, in dem die Mitglieder und die Willensbildung ganz von den Mitgliedstaaten gelöst sind. Sie bildet zusammen mit dem Gerichtshof die reinste Ausprägung eines „supranationalen“ Organs im Unionssystem. Die Kommission nimmt vor allem die Aufgaben einer „Exekutive“ der Union wahr. Ihre Funktionen reichen aber darüber hinaus und erstrecken sich insbesondere auf die Mitgestaltung der Rechtsetzung. Nach dem EGKS-Vertrag hatte die Kommission („Hohe Behörde“) eine besonders starke Stellung, die sie bei den späteren Rö-

mischen Verträgen zugunsten des Rates eingebüßt hat. Aufgrund ihrer Verselbstständigung gegenüber nationalen Einflüssen und ihrer Aufgaben wird die Kommission gerne als „Hüterin“ der Verträge und „Motor“ des Integrationsprozesses bezeichnet. Seit 1993 hat sie die Bezeichnung „Europäische Kommission“. Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation finden sich in Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV.

2. Zusammensetzung

Zusammensetzung der Kommission (2024–2029):

- 59
- Präsidentin: Ursula von der Leyen (Deutschland)
 - Exekutiv-Vizepräsidentin für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang: Teresa Ribera Rodríguez (Spanien)
 - Exekutiv-Vizepräsidentin für Tech-Souveränität, Sicherheit und Demokratie: Henna Virkkunen (Finnland)
 - Exekutiv-Vizepräsident für Wohlstand und Industriestrategie: Stéphane Séjourné (Frankreich)
 - Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Europäischen Kommission: Kaja Kallas (Estland)
 - Exekutiv-Vizepräsidentin für Menschen, Kompetenzen und Vorsorge: Roxana Mînzatu (Rumänien)
 - Exekutiv-Vizepräsident für Kohäsion und Reformen: Raffaele Fitto (Italien)
 - Kommissar für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, Interinstitutionelle Beziehungen und Transparenz: Maroš Šefčovič (Slowakei)
 - Kommissar für Wirtschaft und Produktivität; Umsetzung und Vereinfachung: Valdis Dombrovskis (Lettland)
 - Kommissarin für den Mittelmeerraum: Dubravka Šuica (Kroatien)
 - Kommissar für Gesundheit und Tierschutz: Olivér Várhelyi (Ungarn)
 - Kommissar für Klima, Netto-Null und sauberes Wachstum: Wopke Hoekstra (Niederlande)
 - Kommissar für Verteidigung und Raumfahrt: Andrius Kubilius (Litauen)